

Spät, aber doch, ratifizierte Österreich 1982 ein neues Gesetz. Dieses Bundesgesetz, ein Handelsgesetz (BGBl. Nr. 188 und Nr. 189), wurde am 26. April 1982 ausgegeben und führt die Bezeichnung: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Spät deshalb, weil Österreich einer der letzten europäischen Staaten war, der sich diesem internationalen Übereinkommen anschloß, welches bereits 1973 in Washington abgeschlossen und in Kurzform als WA bekannt geworden war. Es bezweckt, den Handel mit lebenden und toten Exemplaren von unmittelbar bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu unterbinden und jenen mit potentiell gefährdeten Arten einer Kontrolle zu unterwerfen.

Derzeit gibt es weltweit 85 Mitgliederstaaten, wobei die Ratifikation des Gesetzes von Großbritannien und Frankreich auch für deren Überseeterritorien gilt. Zusätzlich sind noch weitere Staaten (z.B. Griechenland) zwar nicht als Vertragspartner, aber auf Grund einer EG-Verordnung verpflichtet, das Übereinkommen zu vollziehen.

Die Vertragsparteien gestatten den Handel mit Exemplaren der in den drei Anhängen aufgeführten Arten nur in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen. Diese Anhangslisten wurden seit Inkrafttreten wiederholt ergänzt (in Österreich zuletzt durch BGBl. Nr. 422 vom 8.11.84) und enthalten gegenwärtig rund 2400 Tierarten sowie zahlreiche Pflanzenarten.

Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muß der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Anhang II enthält alle Arten, die, obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird und andere Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren gewisser, in Anhang I aufgeführter Arten unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann.

Anhang III enthält alle Arten, die von einem Vertragsstaat in seinem Hoheitsbereich als gefährdet bezeichnet werden und zu deren Schutz die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr von Exemplaren der in den einzelnen Anhängen aufgeführten Arten unterliegt jeweils besonderen Bestimmungen.

Wie sehen nun einige dieser Regelungen aus?

Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art ist nur nach Vorlage einer Einfuhrgenehmigung des Importlandes und einer Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes gestattet. Die Einfuhrbewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt, keinesfalls jedoch für kommerzielle Zwecke.

Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art erfordert die vorherige Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes.

Die Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang III aufgeführten Art erfordert die vorherige Vorlage eines Ursprungszeugnisses und bei Einfuhr aus dem Staat, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlaßt hat, eine Ausfuhrgenehmigung.

Die Ausführung der Genehmigungen ist genau definiert und diese Papiere müssen neben dem "CITES - Aufdruck" (Formblatt gemäß der Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) den Dienststempel und die Unterschrift der zuständigen Behörde aufweisen; Kopien werden am Zoll nicht anerkannt. Für jede Sendung ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich, in der auch die genaue Anzahl der Exemplare angeführt sein muß.

Aus diesem Bundesgesetz resultieren Landesgesetze, wovon es seit 10. Mai 1983 (Nr. 2) in Wien eines zur Durchführung des Übereinkommens gibt. In diesem wird eine Nachweis- und Meldepflicht aufgeführt. Das bedeutet:

1. Wer in Wien Exemplare oder Teile von "Anhang I- oder Anhang II-Arten" hält, verwendet oder anbietet, hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, daß
 - a) diese vor der Ratifikation des Übereinkommens erworben wurden oder
 - b) es sich um in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare handelt oder
 - c) diese unter Einhaltung des WA legal eingeführt wurden.

2. Wer ein lebendes Exemplar von "WA-Tieren" hält, hat dies seit 1. Juni 1983 der Behörde anzuzeigen.

Eine ordnungsgemäße Meldung gilt als Nachweis.

Mit diesen Gesetzen sind der Handel mit gefährdeten Tieren und im Bundesland Wien auch deren Haltung reglementiert. Jede Tiersendung wird vom Zoll nur auf Grund von Fachgutachten abgefertigt, die aussagen, ob die WA-Papiere gültig, die Import-Tiere ident mit den in den Papieren angegebenen Arten sind und ob auch die Anzahl stimmt.

Es liegt nun eigentlich an den Terrarianern, ausnahmslos legal eingeführte oder nachweislich gezüchtete Tiere zu kaufen. Durch einen den Gesetzen entsprechenden Tier-Erwerb bzw. -Besitz kann nicht nur der Ruf der Terraristik verbessert werden, sondern wird es überhaupt erst möglich, Nachzuchttiere öffentlich anzubieten.

Dr. H. Schwammer, Institut für Zoologie der Universität Wien
Althanstraße 14, 1090 Wien

Liste der in den Anhängen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten

Die Liste wurde wie in BGBI. Nr. 188/1982 kundgemacht übernommen und durch Aufnahme der Änderungen gemäß BGBI.Nr. 422/1984 aktualisiert.

Eine Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang I aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.

Zwei Sternchen (**) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeuten, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten des betreffenden Taxon in Anhang II aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.

Vorbehaltserklärung der Republik Österreich nach Artikel XXIII Ziffer 2. lit. a)

Die Republik Österreich erklärt nach Artikel XXIII Absatz 2. lit. a) das Übereinkommen mit dem Vorbehalt anzuwenden, daß die nachstehend genannten, in Anhang I aufgeführten Arten

Crocodylus porosus und
Crocodylus cataphractus

so behandelt werden, als ob sie in Anhang II enthalten wären.

REPTILIA

ANHANG III

TESTUDINATA

Trionychidae	<i>Trionyx triunguis</i>	Ghana
Pelomedusidae	<i>Pelomedusa subrufa</i>	Ghana
	<i>Pelusios</i> spp.	Ghana

I

ANHÄNGE

II

REPTILIA

TESTUDINATA

Emydidae

*Batagur baska**Clemmys mühlenbergi**Geoclemys (=Damonina) hamiltonii**Geomyda (=Nicoria) tricarinata**Kachuga tecta tecta**Morenia ocellata**Terrapene coahuila*

Dermatemydidae

Dermatemys mawii

Testudinidae

Testudinidae spp. *

*Geochelone (=Testudo) elephantopus**Geochelone (=Testudo) radiata**Geochelone (=Testudo) yniphora**Gopherus flavomarginatus**Psammobates (= Testudo) geometricus*

Cheloniidae

Cheloniidae spp.

(all species and populations listed on Appendix II,
i.e. *Chelonia depressa* and the Australian popula-
tion of *Chelonia mydas*)

Dermochelyidae

Dermochelys coriacea

Trionychidae

*Lissemys punctata punctata**Trionyx ater**Trionyx gangeticus**Trionyx barum**Trionyx nigricans*

Pelomedusidae

Podocnemis spp.

Chelidae

Pseudemys atra umbrina

CROCODYLIA

Alligatoridae

Alligatoridae spp. *

Alligatoridae mississippiensis

*Alligator sinensis**Caiman crocodilus apaporiensis**Caiman latirostris**Melanosuchus niger**Crocodylus acutus*

Crocodylidae

Crocodylidae spp. *

(all populations listed on Appendix II)

*Crocodylus cataphractus**Crocodylus intermedius**Crocodylus moreletii**Crocodylus niloticus**Crocodylus novaeguineae mindorensis**Crocodylus palustris**Crocodylus porosus* ** — ausg. Population von Neu-Guinea*Crocodylus rhombifer**Crocodylus siamensis**Osteolaemus tetraspis**Tomistoma schlegelii*

Gavialidae

Gavialis gangeticus

RHYNCHOCEPHALIA

Sphenodontidae

Sphenodon punctatus

I

ANHÄNGE

II

SAURIA

Gekkonidae

Pygopodidae

Agamidae

Chamaeleonidae

Iguanidae

Brachylophus spp.*Sauromalus varius**Cyclura* spp.

Cordylidae

Teliidae

Helodermatidae

Varanidae

*Varanus bengalensis**Varanus flavescens**Varanus griseus**Varanus komodoensis*

SERPENTES

Boidae

Acrantophis spp.*Boyeria* spp.*Casarea* spp.*Epiplatys inornatus**Epiplatys subflavus**Python molurus molurus**Sanzinia madagascariensis**Cyrtodactylus serpensinsula**Phelsuma* spp.*Paradelima orientalis**Uromastix* spp.*Chamaeleo* spp.*Amblyrhynchus cristatus**Conolophus* spp.*Cyclura* spp.*Iguana* spp.*Ptychocheilus coronatum blainvilliei**Cordylus* spp.*Pseudocordylus* spp.*Cnemidophorus hyperythrus**Crocodylus lacertinus**Dracaena guianensis**Tupinambis* spp.*Heloderma* spp.*Varanus* spp. **Boidae* spp. *

Colubridae

Cylindrophis spp.*Elachistodon westermanni**Pseudoboa cloelia**Thamnophis elegans hammondi*

AMPHIBIA

URODELA

Cryptobranchidae

Andrias (=Megalobatrachus)
*dauricus**Andrias (=Megalobatrachus)*
japonicus

Ambystomidae

*Ambystoma dumerilii**Ambystoma lermansii**Ambystoma mexicanum*

SALIENTIA

Bufonidae

*Bufo periglenes**Bufo superciliaris**Nectophrynoides* spp.*Bufo retiformis*

Atelopodidae

Atelopus varius zeteki

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [ÖGH - Nachrichten](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [2_1984](#)

Autor(en)/Author(s): Schwammer Harald

Artikel/Article: [Washingtoner Artenschutzübereinkommen 2-6](#)